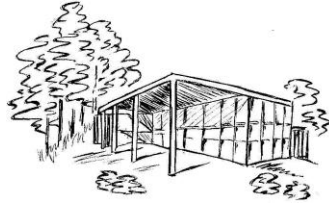


# Quartierverein Fahrweid-Weiningen-Geroldswil



qv-fahrweid.jimdo.com

## Statuten

### Des Quartiervereins Fahrweid-Weiningen-Geroldswil

Quartierverein Fahrweid-Weiningen gegründet am 20. Februar 1931

**Genehmigte Neufassung nach der ordentlich durchgeführten Generalversammlung vom 2. Juni 2023**

Sprachform: Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

#### 1. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen Quartierverein Fahrweid-Weiningen-Geroldswil, nach Art. 60 ff ZGB, besteht ab Gründungsdatum des Quartiervereins Fahrweid-Weiningen vom 20. Februar 1931 mit Sitz im Quartier Fahrweid eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Personenmehrheit.

Der Quartierverein Fahrweid-Weiningen-Geroldswil nennt sich im Folgenden 'Quartierverein Fahrweid' und tritt auch unter diesem Namen auf.

Art. 2 Der Quartierverein Fahrweid ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

#### 2. Zweck

Art. 3 a) Der Quartierverein Fahrweid bezweckt die Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen des Quartiers.

b) Teilnahme an Gemeinde- und Kreisgemeinde Erneuerungswahlen gemäss Art. 18g dieser Statuten.

Art. 4 Um den Kontakt unter den Quartierbewohnern zu fördern, kann der Quartierverein Fahrweid gesellige Anlässe, Exkursionen, Besichtigungen, Vorträge usw. veranstalten.

### 3. Mittel

Art. 5 Die finanziellen Mittel des Quartiervereins Fahrweid bestehen aus:

- a) dem vorhandenen Vereinsvermögen
- b) den Beiträgen der Mitglieder
- c) Zuwendungen von Gönnern
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- e) dem Vereinsbeitrag der Gemeinde Geroldswil

### 4. Organisation

Art. 6 Das oberste Organ ist die Generalversammlung.

#### Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert von Generalversammlung zu Generalversammlung.  
Diese findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

#### Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 7 Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
4. Entgegennahme und Genehmigung des Kassa- und des Revisorenberichtes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Mutationen und Bekanntgabe der Neumitglieder
7. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Revisoren
8. Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
9. Wiedererwägungsgesuche gegen Entscheide des Vorstandes
10. Ehrungen
11. Festlegung des Jahresprogrammes
12. Anträge der Mitglieder
13. Verschiedenes

Art. 8 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor derselben, schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 9 Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor deren Durchführung zu erfolgen. Die Einladungen können brieflich oder per E-Mail erfolgen. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen offen und durch einfaches Handmehr, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 10 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

- Art. 11 Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmengleichheit herrscht, den Stichentscheid.
- Art. 12 Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.
- Art. 13 Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

## 5. Vorstand

- Art. 14 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, davon mindestens 3 aus der Fahrweid.
- Art. 15 Der Präsident muss Wohnsitz entweder in der Gemeinde Weiningen ZH oder Geroldswil haben und in einer der erwähnten Gemeinden stimmberechtigt sein.
- Art. 16 Der Präsident und die anderen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung, jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr, gewählt.  
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 17 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, wenn es die laufenden Geschäfte erfordern. Wenn die Mehrheit anwesend ist, so gilt der Vorstand als beschlussfähig.
- Art. 18 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Er ist verpflichtet, jederzeit aus der Mitgliedschaft eingehende Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen, sofern solche schriftlich eingehen und ordnungsgemäss unterzeichnet sind.
  - b) Er ist verantwortlich für die Vertretung des Quartiervereins Fahrweid gegen aussen.
  - c) Er organisiert den Vereinsbetrieb.
  - d) Er zeichnet rechtsgültig durch Unterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes.
  - e) Er hat der Generalversammlung eine jährliche Rechnung und ein jährliches Budget vorzulegen.
  - f) Er überwacht den Vollzug von Vereinsbeschlüssen.
  - g) Vor wichtigen Abstimmungen der Gemeinde Weiningen oder Geroldswil kann eine Wählerversammlung einberufen werden. Er kann Wahlvorschläge ausarbeiten und die Vereinsinteressen vertreten.

Art. 19 Ausgabenkompetenz

Dem Vorstand des Quartiervereins Fahrweid-Weiningen-Geroldswil steht für die im Budget nicht enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben jährlich ein Betrag von CHF 1'000.-- zu. Bei der Überschreitung dieses Betrages ist die Generalversammlung für die Bewilligung zuständig

- Art. 20 Der Vereinsvorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

## 6. Revisoren

- Art. 21 Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt und der Amtsältere muss nach zwei Jahren ersetzt werden.

Art. 22 Die Rechnungsrevisoren haben die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag einzureichen.

## 7. Mitglieder

Art. 23 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Quartierverein Fahrweid hat.

Art. 24 Natürliche Mitglieder müssen mindestens 18 Jahr alt sein.

Art. 25 Bei Versammlungen des Quartiervereins Fahrweid, die Gemeindeabstimmungen und Gemeindeerneuerungswahlen der Gemeinde Weiningen oder Geroldswil betreffen, haben nur die in den entsprechenden Gemeinden (Weiningen oder Geroldswil) wohnhaften Schweizer Mitglieder das Stimmrecht.

Art. 26 Neue Mitglieder werden vom Vorstand in den Quartierverein Fahrweid aufgenommen und an der Generalversammlung bekanntgegeben.

Austritte aus dem Quartierverein Fahrweid sind jederzeit möglich, müssen jedoch mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 27 Mitglieder, welchen den Interessen des Quartierverein Fahrweid zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung aus dem Quartierverein Fahrweid ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss auf der Generalversammlung Einladung unter den Traktanden erwähnt sein.

Mitglieder mit zwei unbezahlten Jahresbeiträgen können von einer einfachen Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Die Namen können an der folgenden Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Art. 28 Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Quartierverein Fahrweid verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Nach 25-jähriger Mitgliedschaft im Quartierverein Fahrweid, wird das Mitglied zum Freimitglied ernannt. Diese sind vom Jahresbeitrag befreit.

## 8. Revision der Statuten

Art. 29 Eine Abänderung oder Ergänzung der Statuten des Quartierverein Fahrweid kann an einer Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## 9. Schlussbestimmungen / Auflösung

Art. 30 Für die Schulden des Quartiervereins Fahrweid haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

- Art. 31 Der Quartierverein Fahrweid kann nur dann aufgelöst werden, wenn an der Generalversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder dies beschliessen.
- Art. 32 Bei einer Auflösung des Quartiervereins Fahrweid-Weiningen-Geroldswil wird das Vermögen während 10 Jahren unter dem Namen "Vereinsvermögen des Quartiervereins Fahrweid" auf einer Bank deponiert. Sofern sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit denselben Zielen bildet, hat dieser das Anrecht auf das deponierte Vereinsvermögen samt aufgelaufenen Zinsen.
- Art. 33 Wenn sich nach Ablauf von 10 Jahren kein neuer Verein gebildet hat, wird das Vermögen des Quartiervereins Fahrweid dem Gemeinderat Weiningen übergeben, welcher zusammen mit dem Gemeinderat Geroldswil das gesamte Kapital in Absprache mit den zuständigen Behörden den Hilfsbedürftigen des Quartiers Fahrweid (Gemeindegebiet Weiningen und Geroldswil) zukommen lässt.
- Art. 34 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Juni 2023 genehmigt.  
und ersetzen die  
Statutenänderung vom 30. Juni 2021  
Statutenänderung vom 6. April 2018  
Statutenänderung vom 21. März 2014 (Art. 31)  
Statutenänderung vom 13. März 2009 (Art. 14 und Art 28)  
Statutenänderung vom 17. März 2000 (Art. 26, 29b, 33 und 34)  
Statutenänderung vom 8. März 1991  
Statutenänderung vom 22. April 1977